

Satzung Imkerverein Kloster Marienrode e. V.

Stand: 20.06.2022



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Imkerverein Kloster Marienrode e. V." (im Folgenden IVKM). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 200782 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein wurde am 16.01.2012 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der IVKM ist Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. und zählt zum Kreisimkerverein Hildesheim.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - (1) Die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes.
 - (2) Die Förderung des Tierschutzes.
 - (3) Die Förderung der Bienenzucht.
 - (4) Der Erhalt traditionellen Brauchtums (Klosterimkerei).Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Die Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße, auch alternative Betriebsweisen der art- und umweltgerechten Bienenhaltung zur Förderung eines vielfältigen, gesunden und artenreichen Lebensraumes für Mensch und Tier, insbesondere für Bienen.
 - (b) Förderung und Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses.
 - (c) Förderung von Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere der Bereitstellung von geeignetem Zuchtmaterial für die Vereinsmitglieder.
 - (d) Unterhaltung eines Lehrbienenstandes.
 - (e) Kurse und Lehrgänge für Erwachsene und Kinder über Bienenzucht, Bienenhaltung, Umweltschutz und Artenvielfalt.
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Bienenzucht, Bienenhaltung und Naturschutz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. In dieser Erklärung hat der Bewerber die Satzung des IKVM und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V. anzuerkennen.
3. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
4. Gegen eine abgelehnte Entscheidung des Vorstandes ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
5. Jedes Vereinsmitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e. V., sofern sie nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Landesverbandes bereits erworben wurde.
6. Der Landesverband Hannoverscher Imker gewährt Versicherungsschutz. Er ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V.
7. Die Mitglieder haben das Recht,
 - (a) auf fachliche Beratung und Unterstützung durch den IVKM.
 - (b) Anträge in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu stellen. Hierzu ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten.
 - (c) Die Einrichtungen des Imkervereins Kloster Marienrode in Anspruch zu nehmen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des IVKM und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e.V. anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.
9. Das Mitglied hat die Anzahl seiner Bienenvölker unaufgefordert bis zum 31.10. eines Jahres mitzuteilen.
10. Da der Verein ausschließlich über elektronische Post kommuniziert, hat jedes Mitglied die E-Mail-Adresse anzugeben, oder es hat sich die Informationen des IVKM als Holschuld von der Homepage des IVKM eigenständig zu holen. Änderungen bei Adressdaten, E-Mail-Adressen und Kontoverbindungen sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
11. Neu eingetretene Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Wahlrecht (aktiv und passiv) und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
13. Auch Minderjährige können Vereinsmitglieder werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Stimmrecht und Wahlrecht (aktiv und passiv) steht Minderjährigen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
14. Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
15. Alternativ kann neben einer ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Es besitzt weder Stimmrecht noch ein aktives noch passives Wahlrecht. Sogenannte Fördermitglieder erwerben ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft des IVKM. Die Leistungen des Deutschen Imker-

bundes e.V. (DIB) und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V. können Fördermitglieder nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann nach einstimmigem Beschluss Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Das gleiche gilt für Personen, die nicht dem Verein angehören.
2. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied.
3. Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit und haben bei Mitgliederversammlungen Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Vereinsbeiträge nicht oder nicht pünktlich gezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt sich zusammen aus: Vereinsbeitrag IVKM, Beitrag Landesverband, der individuellen Bienenversicherung und ggf. zu erhebender Umlagen. Deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der komplette Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu entrichten. Sollte dies nicht erfolgt sein, sind die Bienenvölker des Mitgliedes für das kommende Jahr nicht versichert.
4. Ehrenmitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht des IVKM befreit, die Beiträge an den Landesverband, Umlagen und die Bienenversicherung sind von dem Mitglied zu zahlen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Erlass oder die Ermäßigung des Beitrags zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Ein solcher Grund ist bei schwerer Krankheit oder anderen persönlichen Verhinderungen gegeben. Die Beiträge an den Landesverband,

Umlagen und die Bienenversicherung sind von dem Mitglied zu zahlen. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

6. Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen sowie aus Überschüssen des Lehrbienenstandes gehen in das Vereinsvermögen über.

§ 7 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schriftführer/-in
 - (d) dem/der Kassenwart/-in
2. Der Verein wird – Vorstand im Sinne von § 26 BGB – durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder die/den 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
4. Die Berufung von Beisitzern bzw. Beisitzerinnen ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Imkerverein Kloster Marienrode e.V. im Rahmen dieser Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und der Mitgliederversammlung, soweit er weder rechtlich noch tatsächlich verhindert ist. Er vollzieht die Beschlüsse und sorgt für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand plant das Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm unter Berücksichtigung des Satzungszwecks und des Bedürfnisses der Mitglieder im Rahmen der verfügbaren Mittel.
4. Der Vorstand kann Obleute bestimmen für:
 - (a) Betreuung des Lehrbienenstandes.
 - (b) Betreuung der Homepage
 - (c) Honigwesen
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit
 - (e) Zuchtwesen
 - (f) Gesundheitswesen
 - (g) Bienenweide
 - (h) Schulungswesen
5. Der/die Schriftführer/-in führt das Protokoll. Er/sie erstellt einen Jahresbericht.
6. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er erstellt einen Jahresbericht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
 - (b) Entlastung des Vorstandes.
 - (c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (e) Wahl der Kassenprüfer
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - (g) Entscheidung über Aufnahmeantrag einer Mitgliedschaft bei zuvor vom Vorstand abgelehnten Antrag.
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - (i) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (k) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn sie von einem der Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden beantragt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn

alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/-in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren.
2. Dieser/diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
3. Der/die Kassenprüfer/-in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/-in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in einen/eine Protokollführer/-in. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Hildesheim e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.6.2022 verabschiedet.

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Hildesheim, 20.06.2022

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender